

4 RJ 97/81

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 7. Oktober 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Oktober 1982 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 2. April 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Klägerin als früherer Ehefrau des im Februar 1978 verstorbenen Versicherten Hinterbliebenenrente zusteht.

Die 1956 zwischen der Klägerin und dem Versicherten geschlossene Ehe wurde am 6. Juni 1961 aus beiderseitiger Schuld geschieden. In dem gerichtlichen Vergleich vom selben Tage verzichteten die Parteien gegenseitig auf Unterhalt, auch für den Fall des Notbedarfs und der unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit. Die Klägerin bezog im letzten Jahr vor dem Tode ihres früheren Ehemannes Sozialhilfe in Höhe von zunächst 499,95 DM, dann (1978) monatlich 511,95 DM unter Einschluß des Mietbedarfs sowie einer Krankenkostenzulage von 127,-- DM für besondere Aufwendungen zur Durchführung einer Diät. Als sie im November 1978 die Hinterbliebenenrente beantragte, gab sie an, der Versicherte habe ihr während dieses Zeitraums bis Januar 1978 Unterhalt von monatlich 100,-- DM unter der Auflage geleistet, die Zahlungen nicht dem Sozialamt anzugeben.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 10. Mai 1979).

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat nach Vernehmung von drei Zeugen die Beklagte durch Urteil vom 8. September 1980 verpflichtet, der Klägerin Geschiedenenwitwenrente zu gewähren; es ist von



einer kontinuierlichen Unterhaltszahlung des Versicherten ausgegangen.

Im Berufungsverfahren hat sich die Klägerin den Ausführungen des SG angeschlossen und im Schreiben vom 4. November 1980 vorge-
tragen, sie werde im Notfall weitere Zeugen angeben, die bezeugen könnten, daß ihr Mann für sie Unterhalt gezahlt habe.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat durch Urteil vom 2. April 1981 nach Lage der Akten entschieden und unter Aufhebung des Urteils der Vorinstanz die Klage abgewiesen. Entgegen der Auffassung des SG seien die Voraussetzungen der letzten Fallgruppe des § 1265 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht erfüllt. Aufgrund der Zeugenaussagen könne keine regelmäßige Unterhaltsleistung des Versicherten während eines Jahres, sondern nur für einen Monat vor dessen Tod angenommen werden. Dahingestellt bleibe, ob die Krankenkostenzulage von 127,-- DM zum Mindestbedarf gehöre, so daß bejahendenfalls selbst eine kontinuierliche Unterhaltszahlung von monatlich 100,-- DM nicht zur Deckung von 25 vH des unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen erforderlichen Mindestbedarfs ausreichen und damit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) keinen Unterhalt iS von § 1265 RVO darstellen würde.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision macht die Klägerin Verfahrensmängel geltend: Da in ihrem Vorbringen, notfalls werde sie weitere Zeugen angeben, ein hilfsweise gestellter Beweis-
antrag enthalten gewesen sei, hätte sie vom Vorsitzenden darauf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hingewiesen werden müssen, einen ordnungsgemäßen Beweisantrag zu stellen. Außerdem habe das LSG nicht nach Lage der Akten entscheiden dürfen, weil sie zum Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß geladen worden sei; sie habe keine Mitteilung über die Niederlegung der Ladungsurkunde bei der Postanstalt erhalten.

Die Klägerin beantragt,

"unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen."

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Der Rechtsstreit muß unter Aufhebung des landessozialgerichtlichen Urteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Feststellungen des LSG sind verfahrensfehlerhaft zustandegekommen.

Der Verfahrensmangel liegt darin, daß das LSG ein Vorbringen der Klägerin, das es auch aus seiner rechtlichen Sicht für wesentlich hätte halten müssen, unbeachtet gelassen hat. Dieses Vorbringen ist im Schreiben vom 4. November 1980 enthalten, mit dem die Klägerin auf die Berufungsschrift der Beklagten erwidert hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dort heißt es, nachdem die Klägerin sinngemäß die Zurückweisung der Berufung beantragt und auf die nach ihrer Ansicht zutreffenden Ausführungen des SG Bezug genommen hatte: "Im Notfall werde ich weitere Zeugen angeben, die bezeugen können, daß mein Mann für mich Unterhalt gezahlt hat ...". Damit hat die Klägerin hinreichend deutlich gemacht, sie werde für den Fall, daß das LSG im Gegensatz zum SG den vorhandenen Zeugenaussagen keine (kontinuierliche) Unterhaltsleistung des Versicherten entnehme, noch andere Zeugen nachbenennen.

Zu Recht rügt die Revision, das LSG habe daraufhin etwas veranlassen, insbesondere zunächst die ladungsfähigen Anschriften der im Rahmen eines hilfsweise gestellten Beweisantrages angekündigten Zeugen verlangen müssen, anstatt die Klage ohne zusätzliche Beweisaufnahme abzuweisen. Mit ihrer Erklärung hatte die Klägerin den Tatsachenvortrag in einem Punkt erweitert, der auch aus der Sicht des LSG wesentlich war, denn die angekündigten Zeugen sollten zu demselben Beweisthema wie die bereits vom SG vernommenen aussagen. Das Berufungsgericht hat aber nach § 157 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch in der Berufungsinstanz neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen.

Im Übergehen dieses Vorbringens durch das LSG sieht die Klägerin mit Recht einen Verstoß gegen Hinweis- und Hinwirkungspflichten. Nach § 106 Abs 1 iVm Abs 2 SGG hat bereits im vorbereitenden Verfahren der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dem diese Aufgaben gemäß § 155 SGG übertragen worden sind, ua darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt und ungenügende



Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Hierunter fallen vor allem Erklärungen, die Beweismittel betreffen, zumal wenn - wie vorliegend die Klägerin - der Beteiligte das Beweisthema schon hinreichend bezeichnet und nur unterlassen hat, die Zeugen namentlich und mit ihrer Anschrift zu benennen. Daß die Klägerin die Zeugen nur "notfalls" benennen wollte, konnte schon wegen der Amtsermittlungspflicht des Gerichts kein Hindernis sein, auf die Ergänzung der noch fehlenden Angaben hinzuwirken. Hinzu kommt, daß die Klägerin in der Berufungsinstanz nicht anwaltlich vertreten war und deshalb noch weitergehender prozessualer Fürsorge bedurfte (vgl. Baumbach-Hartmann, Zivilprozeßordnung -ZPO-, 40. Aufl, Anm 2 B zu § 139 und die dort zitierte Rechtsprechung des BVerfG und des Bundesgerichtshofs -BGH-); zusätzlich fällt ins Gewicht, daß sie in erster Instanz obgesiegt hatte und nicht ohne weiteres davon auszugehen brauchte, es bedürfe für den prozessualen Anspruch noch weiterer Beweismittel.

Zugleich hat das Berufungsgericht den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt (§ 62 SGG); denn das Recht auf Gehör umfaßt auch den Anspruch darauf, daß das Gericht keinen Schriftsatz "übersieht" und erhebliches Vorbringen nicht - vorsätzlich, versehentlich oder auch unverschuldet - außer Betracht läßt (Eyer-mann-Fröhler, VwGO 8. Aufl 1980, § 108 RdNr 12 unter Hinweis auf BVerfGE 11, 218, 220; 18, 380, 383). Das Gericht ist verpflichtet, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen (ständige Rechtsprechung des



Bundesverfassungsgerichts -BVerfG-, zB in letzter Zeit BVerfGE 51, 188, 192; 46, 185, 187). Zwar braucht es sich nicht mit jedem Vorbringen ausdrücklich zu befassen; ergibt sich aber aus den besonderen Umständen des Einzelfalles deutlich, daß wesentliches Vorbringen eines Beteiligten bei der Urteilsfindung "offenkundig" unberücksichtigt geblieben ist, so ist das rechtliche Gehör verletzt worden (zB BVerfGE 46, 185, 187; 47, 182, 187, 188). Daß dies hier der Fall war, ergibt sich aus den obigen Ausführungen.

Freilich hängt die Pflicht des Vorsitzenden bzw Berichterstatters, bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung auf die Konkretisierung eines für den Notfall angekündigten Beweisantritts hinzuwirken, von der Beurteilung der Rechtslage ab. Es wäre hier auf das Vorbringen neuer Tatsachen seitens der Klägerin nicht angekommen, wenn das LSG ohnehin dem Urteil der Vorinstanz hätte folgen wollen. Im Zeitpunkt der für die Klägerin negativen Entscheidung war aber der Verstoß gegen die Hinwirkungspflicht des Vorsitzenden perfekt und zugleich der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

Es bedarf bei der gegebenen Sach- und Rechtslage keiner Erörterung, ob die Klägerin zu Recht behauptet, sie sei nicht formgerecht zum Termin geladen worden, so daß überhaupt keine Entscheidung nach Aktenlage hätte ergehen dürfen. Denn die Verpflichtung, das gesamte zu den Akten gelangte Vorbringen der Klägerin zu beachten, konnte auch oder gerade durch eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht berührt werden.

Das angefochtene Urteil kann auch auf dem Verfahrensmangel be-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ruhen. Es ist nicht auszuschließen, daß das Urteil nach Vernehmung der von der Klägerin in Aussicht gestellten Zeugen anders ausgefallen wäre.

Hiernach war der Rechtsstreit zurückzuverweisen, damit das LSG die versäumten Handlungen und Ermittlungen nachholen kann. Sollte es nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen dann, abweichend von der bisherigen Beurteilungsgrundlage, darauf ankommen, ob ein monatlich gezahlter Betrag von 100,-- DM Unterhalt iS von § 1265 RVO ist, müßte auch das zwischenzeitlich ergangene, zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des 5. Senats vom 12. Mai 1982 - 5b/5 RJ 30/80 - in die Erwägungen einbezogen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)